

Informationsblatt

Sozialfonds der Stadt Leoben

1. Was ist der Sozialfonds?

Der Sozialfonds der Stadtgemeinde Leoben ist eine freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch. Ziel ist es, Menschen in Notsituationen rasch zu unterstützen und eine Hilfestellung zur Sicherung der existenziellen Grundbedürfnisse zu gewähren.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung, aus dem geplanten Sozialfonds Leoben, sind gekoppelt an die Kriterien für den Bezug einer LE-Sozialcard.

2. Definition Notlage:

- Nachgewiesene drohende Delogierung
- Nachgewiesene drohende Stromabschaltung
- Nachgewiesene drohende Wärmeabschaltung
- Nachgewiesener Zahlungsrückstand (Mahnung) betreffend Miete, Strom und Wärme

3. Höhe der Leistung

Ein Maximalbetrag von 350,00 Euro wird einmalig direkt an die Direktanbieter (z.B. Strom-, Gasanbieter bzw. Vermieter) überwiesen.

Bei Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Sozialfonds gibt es zusätzlich die Möglichkeit Einkaufs-Bons in der Höhe von 50,00 Euro für den Leobener Sozialmarkt von der WBI Leoben GmbH zu erhalten.

4. Welche Voraussetzungen sind für den Erhalt der finanziellen Unterstützung notwendig?

- Besitz der LE Sozialcard
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Leoben

- Österreichische Staatsbürger:innen oder Personen mit einem gültigen Aufenthaltstitel, ausländische/staatenlose Personen, die zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Geringes Einkommen muss nachgewiesen werden → LE Sozialcard
- Nachgewiesene Notsituation
- Subsidiaritätsprinzip* (grundsätzlich)
*dies bedeutet, dass Ansprüche auf gesetzliche Leistungen verwirklicht werden müssen, ehe eine Zahlung aus dem Fonds erfolgen kann. Ist die Notsituation so beschaffen, dass die Dauer der Verwirklichung der Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen einen erheblichen Schaden für die antragsstellende Person nach sich zieht oder ihre Notlage gar verschlechtert, kann vom Subsidiaritätsprinzip im Sinne einer raschen, unmittelbaren Beseitigung der Notlage abgesehen werden.

5. Grundsätzliche Ausschlussgründe für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds Leoben sind:

- Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds Leoben bezogen
- Asylwerber:innen und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht, ausgenommen Subsidiär Schutzberechtigte
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Schüler:innen und Student:innen (ausgenommen Studienbeihilfeempfänger:innen)
- Lehrlinge/Zivildienstler:innen, Präsenzdienstler:innen

6. Erforderliche Unterlagen

- LE-Sozialcard
- Belege über die Notsituation in Kopie

7. Antragstellung

Sie können den Antrag in der Stadtgemeinde Leoben, im Referat Soziales, Familie und Frauen, 1. Stock, Zimmer 114 oder 115, zu den Öffnungszeiten des Rathauses, stellen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, einen Termin mit unseren Sozialberater:innen, unter 03842/40 62-319 oder per E-Mail soziales@leoben.at, für ein ausführliches Beratungsgespräch, zu vereinbaren.